

ganz ausgezeichnete Leistung ist, hervorragend nicht nur durch große Umsicht und Sorgsamkeit der Sammlung und Aufbereitung des Stoffes, sondern auch durch die treffliche juristische Schulung (unter Einfluß Otto Mayers, des letzten Verfassers eines sächsischen Staatsrechts aus der Zeit vor der Revolution).

Sehr anerkennenswert ist die überaus fleißige Benutzung der einschlägigen Literatur: die juristischen Schriften vom Ausgang des 17. Jahrhunderts bis in die Zeit der Reformen 1831 ff., noch heute für die Erkenntnis der älteren Zustände recht lehrreich, sind so ausgiebig herangezogen worden, wie seit langem für keine Arbeit. Auch archivalisches Material wurde benutzt; verdienstlich ist die gebotene Zusammenstellung von 76 gedruckten und ungedruckten „Gemeindeordnungen“, wozu noch 9 „Polizeiordnungen“ gefügt sind, ein höchst nützliches Verzeichnis, womit eine willkommene Vorarbeit für die von der Sächsischen Kommission für Geschichte längst geplante und unbedingt erforderliche Ausgabe sächsischer Dorfordnungen geleistet ist.

Indem der Verfasser zur sachlichen Ausführung über sein Thema selbst übergeht, gibt er zunächst einen Abriss der Entstehung des Staates Sachsen und seiner Behördenorganisation, der in seiner knappen Schärfe als das Beste bezeichnet werden darf, was darüber geschrieben worden ist und sich sehr zu einer raschen einführenden Orientierung eignet. Ein eingehender Abschnitt ist den „Ortsobrigkeiten“ gewidmet, deren Bedeutung im Wandel der Zeiten klar und anschaulich herausgearbeitet wird, wie es bisher für Sachsen nirgends geschehen war. Vor der Landgemeindeordnung von 1838 waren es die Erbgerichtsherren, deren Verhältnisse genauer erörtert werden. Der beigefügte statistische Überblick über Verteilung der ortsobrigkeitlichen Rechte auf Ämter, Rittergutsbesitzer, Städte und Geistlichkeit ist von Wert, zumal da er sich auf den Kreis Meißen bezieht, der bisher bei ämtergeschichtlichen Einzelarbeiten weniger berücksichtigt worden ist; allerdings tritt bei der mehr summarischen Übersicht die diesbezügliche Struktur der einzelnen ländlichen Ortschaft nicht so plastisch heraus, wie bei A. Gündels merkwürdigerweise nicht besonders berücksichtigter Schilderung des Amtes Pegau oder in Rud. Schmidts Arbeit über die Ämter des Muldentals. Die kurzen Mitteilungen über die Neuregelung der Ortsobrigkeiten seit 1838 beleuchten ganz charakteristisch den Umbau des sächsischen Staates in jener Periode. An die Spitze der nun folgenden Ausführungen über die Landgemeinde ist eine Begriffsbestimmung gestellt und mit feinen Beobachtungen erörtert: „Gemeinschaft von Menschen, die infolge des Zusammenlebens in einer nicht mit Markt- oder Stadtrecht ausgestatteten Siedlung zur Erledigung der hieraus für sie sich ergebenden gemeinsamen Aufgaben eine rechtliche Einheit bilden.“ Für Sachsen bei seiner Art der Siedlungsverhältnisse und Gemeindebildung stimmt dies, insbesondere ist der Unterschied vom Zweckverband richtig hervorgehoben; ganz allgemein dürfte freilich die Definition nicht anwendbar sein. In zwei ausführlicher gehaltenen Abschnitten wird alles Nötige über die Gemeindeangehörigen, ihre soziale und rechtliche Gliederung, ihre Rechte und Pflichten und sodann über die Gemeindeverwaltung dargelegt, jeweils für die Zeit vor der Landgemeindeordnung von 1838 und die spätere Entwicklung bis zum geltenden Recht; auch auf die Gemeindeverbände, die erst in der jüngsten Vergangenheit eine Rolle spielen, wird kurz Bezug genommen. In all diesen Darlegungen